



Benützungsreglement Ortsgemeindesaal Eichenwies

vom 20. September 2016

Der Ortsverwaltungsrat Eichenwies erlässt, gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Eichenwies vom 18. März 2011, das nachstehende Benützungsreglement.

Alle verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen für die weibliche wie auch männliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

	<p>Art. 1</p>
Geltungsbereich	<p>Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten für Benutzer der Räumlichkeiten des Ortsgemeindesaals Eichenwies¹.</p> <p>Es stehen folgende Räume zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mehrzweckraum mit Materiallager2. Sitzungszimmer3. Küche4. Toiletten
Benützung	<p>Art. 2</p> <p>Die Räumlichkeiten können sowohl tagsüber wie auch abends benützt werden. Ab 22.00 Uhr sind Lärmemissionen zu vermeiden.</p> <p>Die Gesuche sind an die für die Vermietung zuständige Stelle einzureichen.</p>
Regelmässige Benützung	<p>Art. 3</p> <p>Die regelmässige Benützung der Räumlichkeiten wird jeweils für eine begrenzte Dauer zugesichert.</p> <p>Gesuche sind an die für die Vermietung zuständige Stelle zu richten.</p> <p>Aus der Erlaubnis für regelmässige Benützung kann kein Recht abgeleitet werden.</p>
Gebühren	<p>Art. 4</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat erlässt für die Benützung einen Gebührentarif.</p> <p>Mit der Kirchgemeinde Montlingen-Eichenwies und mit der politische Gemeinde Oberriet bestehen besondere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Unterstützung beim Saalbau.</p>
Reservation / Vorauszahlung	<p>Art. 5</p> <p>Die Reservation wird mit dem Zahlungseingang definitiv.</p>
Erlass der Gebühren	<p>Art. 6</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat kann in Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch hin die Gebühren erlassen oder eine Bearbeitungsgebühr verlangen.</p>
Schlüssel	<p>Art. 7</p> <p>Der Schlüssel wird von der für die Vermietung zuständige Stelle abgegeben.</p> <p>Der Rat kann beschliessen, dass ein Schlüsseldepot eingezogen wird.</p> <p>Nach dem Anlass, bzw. nach der vereinbarten Benützungsdauer ist der Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben.</p> <p>Schlüssel dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.</p> <p>Bei Schlüsselverlust haftet der Mieter für die entstehenden Kosten (neue Schlüssel, Schlösser wechseln, usw) ebenso für sämtliche verursachten Schäden.</p>

¹ Im Folgenden „Ortsgemeindesaal“ genannt.



- Art. 8**
Beschränkung des Benützungsrechtes Der Ortsverwaltungsrat kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Räumlichkeiten aus zwingenden Gründen nicht belegbar sind.
Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.
- Art. 9**
Bewilligungsentzug Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn
1. gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden.
 2. das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden.
 3. die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden.
 4. wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen.
 5. Beschädigungen nicht gemeldet werden.
 6. ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.
 7. es die Interessen der Ortsgemeinde erfordern.
- Art. 10**
Bewilligungsverweigerung Die zuständige Stelle kann Gesuche insbesondere ablehnen:
- a) Von Veranstaltern, die keine Gewähr für das Einhalten der Ordnungsbestimmungen bieten.
 - b) Wenn durch Häufung und Art der Veranstaltungen (Lärmemissionen) die Wohnqualität in der Umgebung beeinträchtigt wird.
- Art. 11**
Verantwortliche Kontaktperson Der Benutzer bezeichnet eine Person, die ihn gegenüber der Ortsverwaltung vertritt und für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich zeichnet.
Bei Benutzern unter 18 Jahren hat eine volljährige Person die Verantwortung zu übernehmen.
Das Einholen ordentlicher Bewilligungen (Polizei, Gemeinde etc.) ist Sache der Benutzer.
- Art. 12**
Rauchverbot In den Räumen des Ortsgemeindesaals besteht ein generelles Rauchverbot.
- Art. 13**
Sorgfaltspflichten In allen Räumen ist auf Reinlichkeit, Sauberkeit und Ordnung zu achten.
Schäden sind unverzüglich der für die Vermietung zuständige Stelle zu melden.
Aufwendungen für Reparaturen und Reinigungen werden separat in Rechnung gestellt.

II. Verkehr und Parkplätze

- Art. 14**
Parkplätze Es stehen die Parkplätze der St. Josefskirche zur Verfügung, sofern diese nicht durch kirchliche Anlässe belegt sind.
Die Benutzer werden gebeten, auch auf die öffentlichen Parkplätze bei der Unterführung, bei der Schulanlage und beim Friedhof hinzuweisen.

III. Ordnung

Reinigung	<p>Art. 15</p> <p>Nach jeder Benützung sind die Räume und Anlagen von den Benutzern aufzuräumen.</p> <p>Die Räumlichkeiten sind besenrein zur verlassen.</p> <p>WCs und Lavabos sind zu reinigen.</p> <p>In Küche und WC sind die Böden feucht aufzunehmen.</p>
Reinigung durch Hauswart	<p>Art. 16</p> <p>Sollte eine zusätzliche Reinigung durch die Hauswartinperson erforderlich sein, so wird der Aufwand in Rechnung gestellt.</p>
Abfall	<p>Art. 17</p> <p>Für den Kehrriht können die vorhandenen Kehrrihtsäcke benutzt werden.</p> <p>Mengen von mehr als 35 l (kleiner Abfallsack) und verderbliche Abfälle sind durch die Benutzer zu entsorgen.</p>
Umgebung	<p>Art. 18</p> <p>Der Aussenbereich ist im Besitz der Kirchgemeinde Montlingen-Eichenwies. Die Mieter sind für die Ordnung und Sauberkeit vor, während und nach deren Anlässe zuständig.</p> <p>Bewilligungen für die Benützung des Aussenbereichs sind beim Eigentümer, der Kirchgemeinde Montlingen-Eichenwies, einzuholen.</p> <p>Erlasse des Kirchenverwaltungsrates Montlingen-Eichenwies sind für die Mieter des Ortsgemeindesaals verbindlich.</p>
Material Dritter	<p>Art. 19</p> <p>Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der für die Vermietung zuständigen Stelle im Gebäude deponiert werden.</p> <p>Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung.</p>
Materialschränke	<p>Art. 20</p> <p>Materialschränke werden, soweit verfügbar, den Benutzern auf Zusehen hin überlassen. Über die Zuteilung entscheidet die für die Vermietung zuständige Stelle.</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat kann eine Gebühr erheben.</p>
Meldung	<p>Art. 21</p> <p>Die Hauswartung oder die für die Vermietung zuständige Stelle meldet dem Ortsverwaltungsrat Verstösse von Benutzern gegen dieses Reglement.</p> <p>Der Liegenschaftsverwalter ist befugt, Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten, aus dem Ortsgemeindesaal zu weisen.</p>
Feuerpolizeiliche Vorschriften	<p>Art. 22</p> <p>Die geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere dürfen Fluchtwege nicht verstellt sein.</p>
Benützung von Mobiliar und Apparaten	<p>Art. 23</p> <p>Den Benutzern stehen diverse Geräte zur Verfügung.</p> <p>Die Geräte und Mobilien dürfen nicht ausserhalb des Gebäudes verwendet werden.</p>



Verantwortung	<p>Art. 24</p> <p>Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass der Folgebenutzer diese ungehindert benützen kann.</p> <p>Die verantwortlichen Personen haben die Benützung der Anlagen und der Beleuchtung persönlich zu überwachen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) alle Türen und Fenster geschlossen sind.b) Wasserhahnen geschlossen sind.c) Apparate ausser Betrieb gesetzt sind.d) Lichter gelöscht sind.
---------------	--

IV. Küche

Reinigung	<p>Art. 25</p> <p>Die Küche ist sauber gereinigt zu verlassen.</p> <p>Das verwendete Geschirr ist abzuwaschen und wieder zu verräumen.</p>
Kühlschrank	<p>Art. 26</p> <p>Der Kühlschrank ist auszuschalten und die Kühlschranktüre zu öffnen.</p>

V. Haftung, Versicherung

Haftung	<p>Art. 27</p> <p>Die Benutzer und Veranstaltenden sind für alle Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen haftbar. Allfällige Schäden sind dem Liegenschaftsverwalter sofort zu melden.</p> <p>Die Ortsverwaltung haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Material der Benutzer.</p>
Versicherung	<p>Art. 28</p> <p>Die Versicherung ist Sache der Benützenden und Veranstaltenden.</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat kann den Nachweis einer Versicherung verlangen.</p>

VI. Schlussbestimmungen

Information	<p>Art. 29</p> <p>Die Benutzer sind verpflichtet, dieses Benützungsreglement ihren Mitgliedern und Kursteilnehmern periodisch mitzuteilen und für die Beachtung und Einhaltung zu sorgen.</p> <p>Unkenntnis schliesst die Haftung nicht aus.</p>
Referendum	<p>Art. 30</p> <p>Dieses Benützungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum nach Art. 12 bis Art. 15 der Gemeindeordnung vom 18. März 2011.</p>
Vollzug	<p>Art. 31</p> <p>Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt das Benützungsreglement am Tag nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.</p>

Vom Ortsverwaltungsrat Eichenwies erlassen: 20. September 2016

Ortsverwaltungsrat Eichenwies

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Romeo Gächter

Dolores Mattle

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2016.